

# BERATUNGSSTANDARD

## TIM-Expertenberatung

---

### Ziel:

Ziel der Initiative TIM - Technologie- und Innovationsmanagement ist es, Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Die Förderung „TIM- Expertenberatung“ dient zur Risikominimierung bei der Kontakthanbahnung von Unternehmen mit F&E-Einrichtungen.

### Inhalt:

(Vor-)Machbarkeituntersuchung von F&E-Projekten. Die üblicherweise in einer TIM-Expertenberatung enthaltenen Punkte:

- Analyse IST-Status
- Erste Umfeldrecherche
- Erste Testmessungen
- Funktionskonzepte

Ergebnis sollen klare Empfehlungen für die weiteren Schritte sein.

### Nachweis:

Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:

- Kurzdarstellung der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung
- Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse

### Förderbare Kosten:

Freie Vereinbarung zwischen Antragsteller (Unternehmen) und F&E-Einrichtung. Gefördert werden ausschließlich die Kosten des F&E-Partners.

### Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt 100% des Rechnungsbetrages, jedoch max. € 700,-. KMU und Großbetriebe können einmal pro Kalenderjahr eine TIM- Expertenberatung in Anspruch nehmen.

## Beratungsunternehmen (F&E-Einrichtungen):

Als derartige Einrichtungen werden Universitätsinstitute, Forschungsinstitute, Kompetenzzentren und Fachhochschulen anerkannt.

## Sonderregelungen:

Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Regelung des Wettbewerbsrechtes der EU für geringfügige (sogenannte „de minimis“) Beihilfen<sup>1)</sup>.

## Förderrichtlinie:

Es gilt die TIM-Richtlinie zur Förderung von Wissens- und Technologietransferprojekten. Diese ist im Antragsformular als Anhang enthalten.

## Ansprechpartner:

### TIM - Technologie- und Innovations-Management

Wirtschaftskammer OÖ  
Service Center  
Hessenplatz 3  
A - 4020 Linz  
T +43 (0)5-90909 -3548  
F +43 (0)5-90909 -3549

CATT Innovation Management GmbH  
Hafenstraße 47 - 51  
A - 4020 Linz  
T +43 (0)732 / 9015 - 5420  
F +43 (0)732 / 9015 - 5421

<http://www.tim.at>

TIM wird von der Wirtschaftskammer OÖ und dem Land OÖ finanziert.



Stand: 01/2010

<sup>1)</sup> De-minimis-Regel

Die gegenständlichen Förderungen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis Beihilfen. Demnach darf der Gesamtbeihilfenbetrag innerhalb der letzten drei Steuerjahre (letzten beiden Steuerjahre plus des aktuellen Steuerjahres) von € 200.000,-- (€100.000,-- im Straßentransportsektor) an erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer. Gültig von 1.1.2007 bis 31.12.2013.